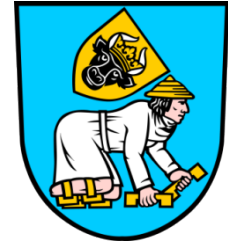


BV/2024/1506

Beschlussvorlage
öffentlich



Abschluss einer neuer Kooperationsvereinbarung mit dem Förderverein Kröpeliner Mühle e.V.

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgermeister	<i>Datum:</i> 06.08.2024
<i>Bearbeitung:</i> Thomas Gutteck	<i>Verfasser:</i>

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Soziales, Kultur, Bildung, Sport und Partnerschaften (Vorberatung)	02.09.2024	Ö
Hauptausschuss (Entscheidung)	05.09.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Seitens des Vorstandes des Fördervereins Kröpeliner Mühle e.V. wird der Abschluss eines neuen Kooperationsvertrages gewünscht. Die Kooperationsvereinbarung vom 07.12.2015 soll ersetzt werden.

Grundsätzlich wird der Abschluss eines solchen Vertragswerkes als Gegenstand der laufenden Verwaltung betrachtet, aber aufgrund der Brisanz sollte eine politische Diskussion erfolgen.

Im Rahmen von 2 Erörterungsgesprächen wurden die Standpunkte ausgetauscht und Seitens des Fördervereins die aktuelle Lage dargestellt. Gerade die personelle Situation in Verbindung mit der Altersstruktur macht es den Verein immer schwierige Aufgaben zu übernehmen.

Folgende Hauptdiskussionenpunkte haben sich ergeben.

Der Förderverein wünscht den Übergang der Pflicht zum Winterdienst auf die Stadt Kröpelin.

Seitens der Verwaltung wurde angeregt den Betriebskostenzuschuss nicht mehr an einen Festbetrag zu knüpfen, sondern ihn prozentual an die Betriebskosten des Vorjahres zu knüpfen.

Eine weitere Begründung erfolgt in der Beratung.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Kröpeliner Mühle e.V. Kooperationsvereinbarung 2015
---	---

Kooperationsvereinbarung

zwischen der Stadt Kröpelin als Trägerin der Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung Mühle vertreten durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister Herrn Rüdiger Kropp und der 2. stellvertretende Bürgermeisterin Frau Sylvia-Marina Kühl

und

dem Förderverein „Kröpeliner Mühle“ e.V.
vertreten durch die Vereinsvorsitzende Frau Karin Reichler

Präambel

Die Stadt Kröpelin hat die Holländerwindmühle Kröpelin als eines der Wahrzeichen (Versenkbare Mühle) der Stadt Kröpelin saniert und möchte diese als Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung betreiben. Ziel ist unter anderem, die Mühle als Außenstelle des Standesamtes sowie die Räumlichkeiten für Lesungen der Stadtbibliothek zu nutzen. Darüber hinaus soll sie Begegnungsstätte für die Kröpeliner Einwohner und der ortsansässigen Vereine sein.

Der Förderverein verfolgt satzungsmäßig den Zweck zur Erhaltung der Mühle. Zu seinen Zielen gehören insbesondere die Entwicklung, Wiederbelebung und Pflege kultureller Traditionen, die Kontaktpflege zu Vereinen und Institutionen, eine Pflege der Städtepartnerschaften, die Organisation von Ausstellungen, Mühlenfesten und Kulturveranstaltungen. Der Förderverein hat aus Vereinsmitteln im erheblichen Umfang die Ausstattung der Mühle mit Mobiliar für die Küche, das Trauzimmer sowie der anderen Räumlichkeiten sichergestellt und damit zur Entlastung des städtischen Haushaltes und für eine zeitnahe Öffnung der Mühle für die Öffentlichkeit beigetragen.

Beide Parteien sind sich grundsätzlich einig, dass die Mühle als Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung ausschließlich in Trägerschaft der Stadt Kröpelin steht.

Beide Parteien geben mit dieser Vereinbarung ihrem Willen Ausdruck, die vorgenannten Ziele und Angebote in der Kröpeliner Mühle und auf dem Außengelände zu verwirklichen.

§ 1

Trägerschaft

1. Die Stadt Kröpelin ist Eigentümerin und damit Trägerin der Mühle als Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung und hält sie für die Einwohner und Vereine der Stadt Kröpelin.
2. Die Stadt hält die entsprechenden Haushaltsmittel bereit, die Einrichtung zu unterhalten und den Zugang zu ihr zu gewähren, um die eingangs genannten Ziele zu verwirklichen.

§ 2

Leistungen des Fördervereins

1. Der Förderverein verpflichtet sich, zur Verwirklichung der oben genannten Ziele die Stadt Kröpelin im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
2. Der Verein begleitet im Rahmen seiner Möglichkeiten sämtliche Veranstaltungen, Projekte und/oder Maßnahmen, welche im Objekt Mühle durch die Stadt Kröpelin durchgeführt werden und der Verwirklichung des Satzungszweckes des Fördervereins dienen.
3. Dieses erstreckt sich insbesondere auf Organisation und Ablauf sowie die Begleitung von Veranstaltungen, Projekten und/oder Maßnahmen in personeller Hinsicht, soweit eine solche erforderlich ist.
4. Im Rahmen der Begleitung etwaiger Veranstaltungen, Projekten und/oder Maßnahmen übt der Förderverein das Hausrecht für die Stadt Kröpelin, sofern dieses nicht selber durch die Stadt wahrgenommen wird, aus.
5. Der Förderverein verpflichtet sich ferner, das Objekt zu reinigen, soweit durch noch zu erlassenden Nutzungsverordnungen für gemeindliche Einrichtungen dieses nicht einem möglichen Dritten auferlegt ist. Die Reinigungspflicht schließt die Außenanlagen (mit Ausnahme der Rasenpflege) mit ein.

§ 3

Nutzungsgestattung

1. Dem Förderverein ist es gestattet, die Mühle für Vereinszwecke, insbesondere Mitgliederversammlungen etc. in Ansehung der Übernahme der unter § 2 übernommenen Verpflichtungen kostenfrei zu nutzen, soweit diese mit eingangs genannten Zielen konform gehen. Eine Nutzung der Mühle bzw. der Außenanlagen für städtische Veranstaltungen ist jederzeit unter Zurückstellung der Interessen des Vereins vorrangig zu gewährleisten.
2. Der Förderverein hat jede von ihm geplante Veranstaltung, Maßnahme oder Durchführung von Projekten mit Beteiligung der Öffentlichkeit der Stadt mit einer Frist von mindestens sieben Tagen anzuzeigen.
3. Die Stadt Kröpelin kann die Durchführung von Veranstaltungen in der Mühle bzw. auf den Außenanlagen nur aus wichtigem Grund untersagen, insbesondere wenn sie dem Zweck einer Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung nicht gerecht wird.

§ 4

Betriebskosten

1. Der Förderverein verpflichtet sich zur Beteiligung an den entstehenden Betriebskosten. Die Beteiligung an den Betriebskosten für das Jahr 2016 wird auf 500 EUR festgelegt. Sie ist spätestens bis zum 30.06.2016 auf ein Konto der Stadt Kröpelin zu leisten.
2. Die Höhe der Beteiligung an den Betriebskosten für das Folgejahr wird im 3.Quartal des Jahres verhandelt. Hierbei soll der Mindestbeitrag in Höhe von 500 EUR nur in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden. Die Beteiligung an den Betriebskosten orientiert sich an der aktuellen Entwicklung der Betriebskosten und der finanziellen Situation des Fördervereins.

**§ 5
Dauer**

Dieser Vertrag wird vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2018 geschlossen. Er verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

**§ 6
Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies betrifft auch die Aufhebung der Schriftform.

**§ 7
Salvatorische Klausel**

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrages nicht berührt. Vielmehr besteht die Verpflichtung, die betreffende Bestimmung durch eine andere sinnvolle und rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen. In diesem Sinne werden ebenfalls unklare oder verschiedener Auslegung fähige Bestimmungen dieses Vertrages berichtigt bzw. solche, die fehlen sollten, aufgenommen. Die Vertragspartner sind verpflichtet, am Zustandekommen einer solchen Ersatzbestimmung mitzuwirken.

**§ 8
Abschließende Bestimmung**

Mit Abschluss der Kooperationsvereinbarung wird die Kooperationsvereinbarung vom 20.12.2013 im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben.

Kröpelin, den 07.12.2015



Unterschrift Stadt Kröpelin

Küchel 2. stellv. Bürgermeisterin



Unterschrift Förderverein „Kröpeliner Mühle“ eV.
gem. § 26 BGB